

Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des Landkreises St. Wendel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 189 in Verbindung mit den §§ 82 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I S. 1119) hat der Kreistag am 16. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	182.388.193 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>183.959.901 EUR</u>
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	- 1.571.708 EUR

2. im Finanzhaushalt mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	697.800 EUR
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.353.900 EUR
	2 656 400 5115
dem Saldo aus <u>Investitionstätigkeit</u> auf	- 3.656.100 EUR
	2 CEC 400 ELID

den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf3.656.100 EURden Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf4.778.300 EURdem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf- 1.122.200 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf 3.656.100 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 15.300.000 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf insgesamt 5.000.000 EUR.

§ 5

Die Erhöhung der **Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf 1.035.300 EUR.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag am 16. Dezember 2024 beschlossene **Stellenplan**.

§ 7

Die **Kreisumlage** nach § 18 Kommunalfinanzausgleichsgesetz (KFAG) vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1192), wird auf **58,8402 v. H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.



Umlagegrundlagen sind die Finanzkraftmesszahlen (§ 10 KFAG) und 85 v. H. der Schlüsselzuweisungen B und C, die die Gemeinden des Landkreises St. Wendel für das Ausgleichsjahr 2025 erhalten (§§ 9 und 13 KFAG), gekürzt um den Anteil an der Finanzausgleichsumlage (§ 17 KFAG).

Die Kreisumlage ist in gleichen monatlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 20. eines jeden Monats an die Kreiskasse St. Wendel zu zahlen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 KFAG).

St. Wendel, 16. Dez. 2024

Landkreis St. Wendel

M. Munumuld

(Udo Recktenwald) Landrat

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wortlaut der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes:

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2025 des Landkreises St. Wendel genehmige ich

- gem. § 189 Abs. 1 i. V. m. mit § 91 Abs. 4 KSVG den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 15.300.000 €,
- gem. § 189 Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen von 3.656.100 € und
- gem. § 19 KFAG den festgesetzten Umlagesatz von 58,8402 %.

St. Ingbert, 12.03.2025 gez. Arnold Sonntag Arnold Sonntag

3. Auslegung

Der Haushaltsplan 2025 liegt zur Einsichtnahme vom 31.03.2025 bis einschließlich 08.04.2025 täglich von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr im Landratsamt St. Wendel, Mommstr. 25, Zimmer 306, öffentlich aus.

St. Wendel, 27.03.2025 Landkreis St. Wendel Recktenwald, Landrat